

Merkblatt Einkommen

Das Wichtigste in Kürze

Um Leistungen der Eingliederungshilfe, z. B. einen Fahrdienst oder Assistenzleistungen zu erhalten, muss ab einem bestimmten Einkommen ein finanzieller Beitrag geleistet werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Die Eingliederungshilfe umfasst besondere Leistungen für Menschen mit Behinderungen, um diesen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Eingliederungshilfe bekommen nur Betroffene, welche die erforderliche Leistung nicht von einem anderen Reha-Träger erhalten. Weitere Informationen siehe Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Berechnung des Einkommens

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das SGB IX als neuer Teil 2 (§§ 90–150) integriert. Ist das Einkommen des Leistungsberechtigten höher als die Einkommensgrenze, muss er einen finanziellen Beitrag leisten. Das Partnereinkommen wird nicht berücksichtigt.

Als Einkommen werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte nach § 22 EStG berücksichtigt.

Eine genaue Berechnung erfolgt durch die Sachbearbeiter der Eingliederungshilfe. Gern können Sie sich ausführlich beraten lassen.

Beitragsfreie Maßnahmen

Per Gesetz muss kein Beitrag für folgende Maßnahmen bezahlt werden:

- Heilpädagogische Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX
- Leistungen zur medizinischen Reha nach § 109 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX
- Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, wenn diese in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen geleistet werden
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, wenn diese der Vorbereitung auf Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 Abs. 1 SGB IX dienen
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 1 SGB IX für noch nicht eingeschulte Kinder
- Leistungen der Eingliederungshilfe und gleichzeitiger Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder nach § 27a Bundesversorgungsgesetz

Einsatz von Vermögen

Der Vermögensbegriff ist derselbe wie in der Sozialhilfe. Beim **Schonvermögen** gibt es für **Barbeträge** höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe. Die Höhe des Schonvermögens beträgt **2021 59.220 €** (150 % der jährlichen Bezugsgröße). Das Vermögen des (Ehe-)Partners wird nicht berücksichtigt.

Für die oben genannten **beitragsfreien Maßnahmen** muss **kein Vermögen** eingesetzt werden.

Wer hilft weiter?

Für individuelle Berechnungen und Auskünfte ist der örtliche Eingliederungshilfe-Träger zuständig. Gern können Sie sich zur Berechnung des Einkommens ausführlich in der Eingliederungshilfe beraten lassen.